

Privatrechtliche Milchprüfung

(Regelung der Milchbranche für Kuhmilch)

Gemäss Art. 8 der Milchprüfungsverordnung haben die Produzenten- und Verwerterorganisationen (SMP, VMI, Fromarte) eine einheitliche Regelung für die Qualitätsbezahlung der Milch beschlossen.

Berücksichtigte Ergebnisse

Gemäss der Vereinbarung zur Ausgestaltung der Milchkaufverträge von VMI, Fromarte und SMP vom 15.12.2015 wird jedes Analysekriterium separat betrachtet und bewertet. Es wird jeweils das schlechtere Ergebnis aus der ersten und letzten Probe des Monats berücksichtigt, ausser bei den Hemmstoffen. Dort führt jedes positive Ergebnis zu einer privatrechtlichen Beanstandung.

Qualitätsbezahlung

Die Abzüge gemäss nachfolgender Tabelle gelten für alle Milchproduzenten. Der Qualitätszuschlag gemäss dem Bezahlungsschema wird für Molkereimilch ausgerichtet, sofern die Anforderungen bei allen 4 Kriterien kumulativ erfüllt sind. Bei Käseemilch wird empfohlen, den Bonus in Bezug auf die Regelungen bei den spezifischen Anforderungen für silagefrei produzierte Milch auszurichten.

Kriterium	Anforderungen	Zuschläge und Abzüge auf der im entsprechenden Monat abgelieferten Milchmenge, je kg Milch
Von den 2 Ergebnissen des Monats gilt das schlechtere. Liegen mehr als 2 Ergebnisse pro Monat vor, werden das erste und das letzte berücksichtigt. Für die Qualitätsbezahlung gilt das schlechtere der beiden. Beim Kriterium Hemmstoff führt jedes positive Ergebnis zu einer privatrechtlichen Beanstandung.		
Keimzahl (KbE/ml)	weniger oder gleich 10'000 Keime (KbE) pro ml	0.5 Rappen Zuschlag *
	80'000 und mehr Keime pro ml	
	1. Beanstandung in 5 Monaten	1 Rappen Abzug
	2. Beanstandung in 5 Monaten	3 Rappen Abzug
	3. Beanstandung in 5 Monaten	6 Rappen Abzug
	4. Beanstandung in 5 Monaten	12 Rappen Abzug
	5. Beanstandung in 5 Monaten	24 Rappen Abzug und keine Milchannahme mehr bis Sanierung erfolgt ist
	Werte ab 300'000 Keimen pro ml gelten als 2 Beanstandungen	
Zellzahl (Somatische Zellen/ml)	weniger oder gleich 100'000 Zellen pro ml	0.5 Rappen Zuschlag *
	350'000 und mehr Zellen pro ml	
	1. Beanstandung in 5 Monaten	1 Rappen Abzug
	2. Beanstandung in 5 Monaten	3 Rappen Abzug
	3. Beanstandung in 5 Monaten	6 Rappen Abzug
	4. Beanstandung in 5 Monaten	12 Rappen Abzug
	5. Beanstandung in 5 Monaten	24 Rappen Abzug und keine Milchannahme mehr bis Sanierung erfolgt ist
Hemmstoffe	nicht nachweisbar	0.5 Rappen Zuschlag *
	nachweisbar	
	1. Beanstandung in 12 Monaten	10 Rappen Abzug und effektiver Schaden
	2. Beanstandung in 12 Monaten	30 Rappen Abzug und effektiver Schaden
Gefrierpunkt Adaptionswert (°C)	≤ - 0.520°C	0.5 Rappen Zuschlag *
	Werte zwischen > -0.520°C und -0.516°C	Beanstandung
	≥ - 0.516°C	Mengen- oder Preiskorrekturen gemäss Milchkaufvertrag oder Reglement

* Für den Zuschlag von 0.5 Rp. müssen die Anforderungen bei allen 4 Kriterien gleichzeitig (kumulativ) erfüllt sein.